

# Organisationsreglement der Peach Property Group AG

## 1. Grundlagen

Die Peach Property Group AG („**Gesellschaft**“) ist als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht organisiert und hält als Holding-Gesellschaft direkt und indirekt alle Gesellschaften der Gruppe („**Peach-Gruppe**“). Die Gesellschaft fasst die vollkonsolidierten Gruppengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen.

Der Verwaltungsrat der Peach Property Group AG erlässt das vorliegende Organisationsreglement ("**Reglement**"), gestützt auf Art. 716 ff. OR, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie die der Generalversammlung 2015 zur Genehmigung vorzulegenden, auf die Anforderungen der VegüV angepassten Statuten („**Statutenentwurf**“).

Das Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe, welche sind:

- der Verwaltungsrat
- der Präsident des Verwaltungsrates („Präsident“)
- der Vizepräsident des Verwaltungsrates („Vizepräsident“), sofern ein solcher ernannt ist
- die Ausschüsse des Verwaltungsrates („Ausschüsse“)
- der Delegierte des Verwaltungsrates („Delegierter“), sofern ein solcher ernannt ist
- der Vorsitzende der Geschäftsleitung („CEO“)
- die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung

## 2. Der Verwaltungsrat

### 2.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein. Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit ständige Ausschüsse bilden (Kapitel 5 hiernach).

### 2.2 Einberufung, Vorsitz sowie Teilnahme Dritter

Der Verwaltungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. Ausserdem kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Einberufung zur Sitzung erfolgt schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) und unter Angabe der Traktanden.

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Mitarbeitende der Peach-Gruppe und/oder Berater zu seinen Sitzungen einladen.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch an telefonischen Konferenzgesprächen und auf schriftlichem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) getroffen werden.

Die Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz sowie Teilnahme Dritter gelten analog für die Ausschüsse. Vorbehalten bleiben die in diesem Reglement und seinen Anhängen vorgesehenen Ausnahmen.

### 2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung über einen Kapitalerhöhungsbericht und für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Beschlüsse an Sitzungen und telefonischen Konferenzgesprächen werden von der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse gelten als angenommen, sobald von allen Mitgliedern bejahende Antworten eingetroffen sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Bestimmungen über Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten analog für die Ausschüsse. Vorbehalten bleiben die in diesem Reglement und seinen Anhängen vorgesehenen Ausnahmen.

## 2.4 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat übt die oberste Leitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Gesellschaft und der vollkonsolidierten Gruppengesellschaften aus.

Der Verwaltungsrat hat namentlich die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Die Erstellung des Vergütungsberichtes
8. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
9. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
10. Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
11. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht
12. Die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bei entsprechenden unterjährig auftretenden Vakanzen

Der Verwaltungsrat ist befugt in all jenen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft nach Gesetz und Verordnung, den Statuten oder diesem Reglement vorbehalten oder übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

## 2.5 Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, so kann es ein entsprechendes Begehren an den Präsidenten richten. Weist der Präsident ein Gesuch eines Mitglieds auf Auskunft oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

## 3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Präsident darf nicht zugleich der Geschäftsleitung angehören.

Dem Präsidenten obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen und zur Generalversammlung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz
2. Die Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und der vollkonsolidierten Gruppengesellschaften gegenüber Dritten
3. Der Vorschlag an den Vergütungsausschuss für die Vergütung des CEO
4. Die Koordination der verschiedenen Ausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrates als einheitliches Gremium
5. Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und diesem Reglement

Der Präsident erhält alle Einladungen und Protokolle von Ausschusssitzungen und kann an diesen Sitzungen teilnehmen.

Der Präsident trifft bzw. bespricht sich regelmässig mit dem CEO und dem Finanzchef (CFO) zu Fragen des Geschäftsgangs. Sofern der Verwaltungsrat einen Delegierten ernannt hat, trifft bzw. bespricht sich der Präsident mit dem Delegierten.

## 4. Der Delegierte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung der Geschäftsleitung und zur Optimierung der Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einen Delegierten des Verwaltungsrates ernennen.

Der Delegierte kann jederzeit Einsicht in sämtliche Gesellschaftsunterlagen nehmen und erstattet dem Verwaltungsrat in jeder Sitzung Bericht über den Geschäftsgang, getroffene Massnahmen sowie über die Ausführung der von der Generalversammlung und/oder dem Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse. Besondere Vorkommnisse

werden dem Verwaltungsrat nötigenfalls auf dem Zirkulationsweg mitgeteilt. Im Übrigen hat er dieselben Rechte und Pflichten wie jedes Mitglied des Verwaltungsrates.

## 5. Ausschüsse

### 5.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Mitglieder permanent als Ausschuss mit der Aufsicht und Kontrolle bestimmter Fachbereiche betrauen. Den Ausschüssen (auch "Committees" genannt) gehören ausschliesslich Mitglieder des Verwaltungsrates an. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderliche Zeit verfügen.

Der Verwaltungsrat bildet nebst dem von der Generalversammlung gewählten Vergütungsausschuss (Compensation Committee) einen Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee) und einen Anlageausschuss (Investment Committee). Der Verwaltungsrat kann auch die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen beschliessen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Vorsitzenden koordinieren allfällige ausschussübergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Verwaltungsrates) mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates und den Vorsitzenden anderer Ausschüsse.

Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsteams einsetzen. In den Arbeitsteam können auch Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Mitarbeitende der Peach-Gruppe und/oder Berater Einsitz haben.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind in ihrem Fachbereich zur Entgegennahme von Berichterstattungen der Geschäftsleitung oder anderer Organe und Instanzen der Gruppe befugt und können dem Verwaltungsrat Massnahmen zur Beschlussfassung vorschlagen. Mit vorgängiger Genehmigung des Verwaltungsrates können sie generelle Weisungen in ihrem Bereich erlassen. Sie sind jedoch nicht befugt, einzelnen Organen oder Instanzen der Gruppe direkte Weisungen zu erteilen. Die Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen Bericht; ihre Protokolle stehen den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Einsicht offen. Bei Bedarf berichten die Ausschüsse ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen an den Präsidenten.

Im Weiteren gilt die Kompetenzzuordnung gemäss Anhang 1, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen von Ausschüssen einzugreifen und Geschäfte an sich ziehen. Ausschusssitzungen können in die Sitzungen des Verwaltungsrates integriert werden.

### 5.2 Audit- und Risikoausschuss

Der Audit- und Risikoausschuss (Audit and Risk Committee, ARC) ist ein durch den Verwaltungsrat formell ernannter Fachausschuss. Das Audit and Risk Committee besteht aus mindestens zwei nicht exekutiven, unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des Audit and Risk Committees und bezeichnet den Vorsitzenden jeweils für ein Jahr.

Das Audit and Risk Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung, des internen Kontrollsystems ("IKS"), der Prüfgesellschaft (Revisionsstelle und Konzernprüfer, "Externe Revision") sowie bei der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im Anhang 2.

Die Mitglieder des Audit and Risk Committees müssen mit der Tätigkeit der externen Prüfer und den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems vertraut sein und müssen sodann fähig sein, Meinungen sachkundig zu vertreten.

Das Audit and Risk Committee fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit; es hat aber grundsätzlich keine Entscheidungskompetenz.

Das Audit and Risk Committee tagt auf Einladung seines Vorsitzenden, jedoch mindestens dreimal jährlich, wovon einmal anlässlich der Schlussbesprechung mit der Revisionsstelle bezüglich des Jahresabschlusses.

### 5.3 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss (Compensation Committee) ist ein von der Generalversammlung gewählter vorbereitender Fachausschuss. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen ex officio mit beratender Stimme teil.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Umsetzung von Vergütungspolitik und –system sowie im Personalwesen, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im Anhang 3.

Der Vergütungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit; er hat aber keine Entscheidungskompetenz.

Der Vergütungsausschuss tagt auf Einladung seines Vorsitzenden, jedoch mindestens zweimal jährlich.

### 5.4 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss (Investment Committee) ist ein durch den Verwaltungsrat ernannter Fachausschuss. Das Investment Committee setzt sich aus mindestens zwei nicht exekutiven Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen ex officio mit beratender Stimme teil.

Er unterstützt den Verwaltungsrat bei allen Investitions- und Anlagefragen sowie bei der Beurteilung der in diesen Zusammenhang gehörenden Risiken, im Einzelnen gemäss Aufgabenbeschrieb im Anhang 4.

Das Investment Committee fasst seine Beschlüsse mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; es hat Entscheidungskompetenz im Rahmen der Kompetenzzuordnung gemäss Anhang 1.

Das Investment Committee tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

## 6. Delegation der Geschäftsführung

Im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung und die damit zusammenhängenden operativen Kompetenzen an die Geschäftsleitung. Vorbehalten bleiben die nach Gesetz und Verordnung, den Statuten oder diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmen. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien für die Geschäftspolitik erlassen und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat gewählt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und einem Finanzchef (CFO). Es können aber auch weitere Geschäftsleitungsmitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleistung hat für Neubesetzungen des Finanzchefs und von weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern ein Vorschlagsrecht.

Über die ihm vom Verwaltungsrat zugewiesenen Geschäfte entscheidet der CEO im Rahmen der Kompetenzzuordnung gemäss Anhang 1, soweit sich der Verwaltungsrat nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung einzugreifen und Geschäfte an sich ziehen.

## 7. Die Geschäftsleitung

### 7.1 Aufgaben und Kompetenzen

Dem CEO als Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegt die Führung der Gesellschaft.

Der CEO verantwortet als Vorsitzender der Geschäftsleitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und der Tätigkeit der Geschäftsleitung (Controlling)
2. Verwaltung, namentlich Überwachung der Buchhaltung und Aufstellung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef und weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung
3. Organisation der Gesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften, Einstellung und Entlassung von Personal (Personalführung)
4. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Verwaltungsrates über massgebliche Investitionen, Kooperationen und Lizenzvereinbarungen etc.
6. Unterbreitung der Abschlusszahlen mit den notwendigen Erläuterungen und einem entsprechenden Geschäftsbericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
7. Vorlage eines jährlichen Budgets für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf Quartalsbasis sowie eines Mittelfristplans für die vier Folgejahre bis spätestens im Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Budget und der Mittelfristplan sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen
8. Formulierung von Vorschlägen an den Vergütungsausschuss für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (exklusive CEO)

## 7.2 Berichterstattung

Der CEO erstattet dem Verwaltungsrat laufend, mindestens aber monatlich Bericht über den Geschäftsgang. Er trifft bzw. bespricht sich regelmässig mit dem Präsidenten zu Fragen des Geschäftsgangs. Über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen gibt er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis. Sofern der Verwaltungsrat einen Delegierten ernannt hat, erfolgt die Berichterstattung des CEO an den Delegierten.

Der CEO orientiert den Verwaltungsrat so, dass er jederzeit den Überblick über den Geschäftsgang hat und in der Lage ist, seine Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrzunehmen.

## 8. Gemeinsame Bestimmungen

### 8.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu Zweien.

### 8.2 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

### 8.3 Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, und Geschäftsakten sicher und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt zu verwahren. Diese Pflichten erlöschen nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat resp. aus der Gesellschaft bzw. der Peach-Gruppe, sondern darüber hinaus bestehen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amts- bzw. Anstellungsende zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die persönlichen Akten der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Ausschusssitzungen.

### 8.4 Weitere Reglemente

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Reglemente erlassen, wie insbesondere Kompetenz- und Unterschriftenregelungen für die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende, Verwaltungskodex etc.



#### 8.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement inklusive der Anhänge 1 – 4 tritt mit Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. März 2015 in Kraft.

Zürich, 6. März 2015

gez. Dr. Corinne Billeter-Wohlfahrt  
Präsidentin des Verwaltungsrates

gez. Dr. Thomas Wolfensberger  
Mitglied des Verwaltungsrates und CEO

**Abkürzungen**

GV	=	Generalversammlung
Verw.rat	=	Verwaltungsrat (Gremium)
VRP	=	Präsident des Verwaltungsrates
VR	=	Mitglied des Verwaltungsrates
ARC	=	Audit and Risk Committee (Audit- und Risikoausschuss)
VGA	=	Vergütungsausschuss
IC	=	Investment Committee (Anlageausschuss)
CEO	=	Vorsitzender der Geschäftsleitung, Chief Executive Officer
CFO	=	Finanzchef, Chief Financial Officer
GL	=	Geschäftsleitung (Gremium)
GGS	=	Gruppengesellschaft
Rev.stelle	=	Revisionsstelle

**Kompetenzzuordnung**

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
<b>Strategie</b>				
Leitbild der Peach-Gruppe	---	CEO	Verw.rat	---
Strategie der Peach-Gruppe	---	CEO	Verw.rat	---
Aufnahme von Vertragsverhandlungen für strategische Partnerschaften	---	---	CEO	---
Abschluss von strategischen Partnerschaften	---	CEO	Verw.rat	---
<b>Organisation</b>				
Gruppenorganisation	---	---	CEO	---
<b>Wahlen</b>				
Mitglieder des Verw.rat	VRP	Verw.rat	GV	
VRP	---	Verw.rat	GV	
Mitglieder und Vorsitz des ARC	---	VRP	Verw.rat	
Mitglieder des VGA	VRP	Verw.rat	GV	
Vorsitz des VGA	---	VRP	Verw.rat	
Mitglieder und Vorsitz des IC	---	VRP	Verw.rat	
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	VRP	Verw.rat	GV	
Rev.stelle	ARC	Verw.rat	GV	
<b>Personal</b>				
Ernennung / Abberufung CEO	VGA	VRP	Verw.rat.	---

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
Ernennung / Abberufung Mitglieder GL	CEO	VRP	Verw.rat	---
Ernennung / Abberufung VR GGS	---	GL	CEO	Verw.rat GGS
Ernennung / Abberufung GL GGS	---	GL	CEO	Verw.rat GGS
Anstellung Kadermitarbeitende	---	GL	CEO	---
Anstellung übrige Mitarbeitende	---	Vorgesetzter	GL	CEO

---

#### Zeichnungsberechtigungen (KU2)

VRP und Mitglieder VR	---	---	Verw.rat	---
CEO und Mitglieder GL	---	---	Verw.rat	---
Mitarbeitende der Gesellschaft	---	CEO	Verw.rat	---
Mitarbeitende von GGS	---	GL	CEO	Verw.rat GGS
Post- und Bankunterschriften	---	GL	CEO	

---

#### Vergütungen

Vergütung VRP	---	VGA	Verw.rat	GV
Vergütung VR (ohne CEO)	---	VGA	Verw.rat	GV
Vergütung CEO	VRP	VGA	Verw.rat	GV
Vergütung Mitglieder GL (ohne CEO)	CEO	VGA	Verw.rat	GV
Vergütungsbericht Verw.rat und GL	CEO	VGA	Verw.rat	GV <sup>1</sup>
Vergütung VR GGS.	---	GL	CEO	Verw.rat GGS
Vergütung GL GGS	---	GL	CEO	Verw.rat GGS
Vergütung Kadermitarbeitende	---	GL	CEO	---
Vergütung Mitarbeitende	---	Vorgesetzter	GL	CEO

---

#### Investitionen<sup>2</sup> und Devestitionen

Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag bis CHF 1 Mio.	---	---	CEO	---
Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO	IC <sup>3</sup>	---
Investitionen mit EK-Einsatz im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO	IC <sup>3</sup>	Verw.rat
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag bis CHF 1 Mio.	---	---	CEO	---
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO	IC <sup>3</sup>	---
Devestitionen mit Einfluss auf Buchwert im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO	IC <sup>3</sup>	Verw.rat

<sup>1</sup> = konsultativ (nicht bindend)

<sup>2</sup> = geldwerte Verpflichtungen (Einmalverpflichtung, Summe wiederkehrender Verpflichtungen sowie Eventualverpflichtungen)

<sup>3</sup> = qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln

Thema	Vorschlag	Antrag	Entscheid	Genehmigung
<b>Prozessführung</b>				
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert bis CHF 1 Mio.	---	---	CEO	---
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO	ARC	---
Aufnahme von Prozessführung bei einem Streitwert von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO	ARC	Verw.rat
Abschluss Vergleich im Betrag bis CHF 1 Mio.	---	---	CEO	---
Abschluss Vergleich im Betrag von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.	---	CEO	ARC	---
Abschluss Vergleich im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr	---	CEO	ARC	Verw.rat
<b>Änderungen Gesellschaftskapital</b>				
Kapitalerhöhungen der Gesellschaft aus bedingtem Kapital	---	---	CEO	Verw.rat <sup>4</sup>
Kapitalerhöhungen und –reduktionen der Gesellschaft	CEO	IC	Verw.rat	GV
Kapitalerhöhungen und –reduktionen der GGS	---	CEO	Verw.rat GGS	GV GGS
<b>Rechnungslegung und Finanzen</b>				
Liquidität und -planung	CFO	CEO	ARC	Verw.rat
Businessplanung	CEO	ARC	VRP	Verw.rat
Budget und Mittelfristplan	CFO	CEO	ARC	Verw.rat
Jahresabschluss	CFO/CEO	ARC	Verw.rat	GV
Verwendung des Jahresergebnisses	CFO/CEO	ARC	Verw.rat	GV

<sup>4</sup> = nach Art. 653g OR

**Das Audit and Risk Committee hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

**Compliance**

- a) Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von
  - Beschlüssen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses
  - Richtlinien und Weisungen
  - Einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere aus der Börsengesetzgebung sowie Zulassungsstellen
- b) Überprüfung der Leistung und Honorierung von (Beratungs-)Mandaten mit nahestehenden juristischen und natürlichen Personen
- c) Überwachung von Vollzug und Einhaltung dieses Reglements
- d) Periodische Überprüfung des vorliegenden Reglements

**Internes Kontrollsystem (IKS) und Risk Management**

- a) Gesamtheitliche Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) mit Einbezug des Risikomanagements; das Audit and Risk Committee macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen in der Gesellschaft und in den vollkonsolidierten Gruppengesellschaften
  - Überwachung und Einschätzung der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems innerhalb der Gesellschaft und in den vollkonsolidierten Gruppengesellschaften
  - Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken des Risk Managements
- b) Überprüfung und Beurteilung der Zweckmässigkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen bezüglich der Erfassung, Kontrolle und Steuerung der Risiken der Gesellschaft und in den vollkonsolidierten Gruppengesellschaften
- c) Periodische Besprechung wesentlicher Änderungen im Risikoprofil der Gesellschaft sowie der vollkonsolidierten Gruppengesellschaften und Risikobeurteilung; das Audit and Risk Committee vergewissert sich, dass die interne Kontrolle sowie die Risikopolitik und die Risikolimiten bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil entsprechend angepasst werden
- d) Kritische Analyse des Prüfberichts und Besprechung dieses mit dem leitenden Prüfer bzw. sowie Bericht an den Präsidenten des Verwaltungsrates
- e) Überwachung, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt werden; für Empfehlungen, die von der Geschäftsleitung innerhalb eines Jahres nicht umgesetzt werden, holt es von der Geschäftsleitung eine Begründung ein

### Externe Revision

- a) Bildung eines eigenständigen Urteils über die Arbeit und Wirksamkeit der externen Revision
- b) Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der externen Revision; das Audit and Risk Committee überprüft die Vereinbarkeit der Prüftätigkeit der Prüfgesellschaft mit allfälligen weiteren Aufträgen
- c) Periodisches Überprüfen, dass die Prüfgesellschaft über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um ihre Prüfaufgaben wahrzunehmen
- d) Wahlempfehlung hinsichtlich der Prüfgesellschaft (Revisionsstelle) zuhanden des Verwaltungsrates bzw. der Generalversammlung

### Rechnungswesen und Finanzabschlüsse

- a) Überprüfung und Analyse der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zusammen mit CEO/CFO zuhanden des Verwaltungsrates
- b) Kenntnis der aktuellen Entwicklungen betreffend neue Standards der Rechnungslegung und Vorschlag bzw. Überprüfung von Änderungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- c) Überprüfung und Analyse der Liquidität und -planung zusammen mit CEO/CFO
- d) Überprüfung und Analyse der Mehrjahres- und Jahresplanung, Budgetierung und Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage zusammen mit CEO/CFO zuhanden des Verwaltungsrates
- e) Überprüfung und Analyse des Jahresabschlusses sowie des Halbjahresabschlusses und anderen zu publizierenden Finanzinformationen; das Audit and Risk Committee analysiert kritisch die Finanzabschlüsse (Stamm- und Konzernrechnung sowie Zwischenabschlüsse) sowie hinterfragt und beurteilt insbesondere die Bewertung der Bilanzpositionen (wie bspw. des Immobilienportfolios) und Besprechung mit CEO/CFO
- f) Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse
- g) Überprüfung und Analyse der generellen Richtlinien zur Finanz- und v.a. Jahresberichterstattung
- h) Erstattung des Berichts an den Verwaltungsrat zur Überprüfung und Analyse des Jahresabschlusses sowie des Halbjahresabschlusses und anderen zu publizierenden Finanzinformationen, insbesondere ob die Finanzabschlüsse zur Genehmigung empfohlen werden können

### Vergütung

Hauptaufgabe des Vergütungsausschusses sind die Erarbeitung und Abgabe von Empfehlungen zu Händen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Erstellen und Überprüfung der Vergütungspolitik zu Händen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat
- b) Erstellen und Überprüfung des Vergütungssystem zu Händen des Verwaltungsrates, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zum Vergütungssystem an den Verwaltungsrat
- c) Beantragung und Prüfung der Implementierung von Options- und Beteiligungsplänen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden der Peach-Gruppe
- d) Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Unterbreitung von Anträgen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlages für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag
- e) Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitende ausserhalb der Geschäftsleitung
- f) Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen

### Personalwesen

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat sodann bei der Personalplanung auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss hat in Bezug auf die Personalplanung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Beurteilung der Leistungen der Geschäftsleitungsmitglieder (inkl. CEO) und Besprechung der Leistungsbeurteilung des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- b) Vorschlag und Überprüfung des Auswahlverfahrens für den CEO und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Prüfung der wesentlichen Bedingungen deren Anstellungsverträge

**Das Investment Committee hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:****Investitionsrichtlinien**

- a) Überprüfung der Investitionsrichtlinien der Gesellschaft und der vollkonsolidierten Gruppengesellschaften; die Investitionsrichtlinien definieren, welche Grundsätze und Kriterien durch die Gesellschaft und in den vollkonsolidierten Gruppengesellschaften bei Investitionen zu berücksichtigen sind; ein Abweichen von den Investitionsrichtlinien in Ausnahmefällen muss durch den Verwaltungsrat genehmigt werden
- b) Vorschlag betreffend Änderungen und Ergänzungen der Investitionsrichtlinien zuhanden des Verwaltungsrates

**Investitionen und Devestitionen**

- a) Erstellung der Vorgaben für Investitionsmemoranden und -anträge an das Investment Committee und an den Verwaltungsrat
- b) Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für Investitionsmemoranden und -anträge, insbesondere bezüglich der Struktur und der Kennzahlen (wie bspw. Eigenkapitalbedarf, Yields Returns etc.) sowie Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- c) Entscheid über beabsichtigte Investitionen und Devestitionen im Rahmen der Kompetenzordnung im Anhang 1 des Organisationsreglements (vorliegendes Reglement)

**Anlagen und Kapitalstruktur**

- a) Überprüfung der Anlage der flüssigen Mittel und der Finanzanlagen im Hinblick auf geplante Investitionen oder Projekte (Anlagegrundsätze, Anlagepolitik, Bonitäten, Anlageinstrumente, Diversifikation, Rentabilität etc.)
- b) Vorbereitung von Entscheiden über Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen der Gesellschaft und von vollkonsolidierten Gruppengesellschaften